

STADT WEINSBERG
STADTTTEL WEINSBERG
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SPITZÄCKER II“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 04.01.2021 - 05.02.2021

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn	28.01.2021	<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Die Stadt Weinsberg plant, mit dem oben genannten Bebauungsplan Bauflächen für Wohnen und Gewerbe in Innenstadtnähe zu schaffen. Überplant werden landwirtschaftliche Flächen, Kleingartenanlagen sowie Baum- und Strauchbewuchs. Hauptsächlich sollen auf der Baufläche Wohnhäuser entstehen.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da noch keine Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen ist erfolgt: Neben dem (teilweise) Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs wird außerhalb des Geltungsbereichs eine 930m² große Feldhecke gepflanzt. Das übrige Kompensationsdefizit wird durch die Zuordnung von 444.209 Ökopunkten aus einer genehmigten Ökokontomaßnahme ausgeglichen. Details können dem GOB entnommen werden.</p>
			<p>S. 15 des Umweltberichts führt Folgendes aus: <i>Bei der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird auch die Hecke (90 m²) auf dem Grundstück Flst.Nr. 1801/3 gerodet. Hierfür ist im weiteren Verfahren ebenfalls ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme zu stellen. Der auch die notwendige Ausgleichsmaßnahmen beinhalten wird (s. Kap. 6.2.3). In der Biotopausnahme vom 12.12.2019 hatten wir jedoch anders beurteilt:</i></p>	<p>In der Biotopausnahme vom 12.12.2019 beurteilt die UNB die Hecke auf Flst. Nr. 1801/3 nicht als besonders geschütztes Biotop. Eine Biotopausnahme ist nicht erforderlich. Dies wurde im Umweltbericht und im GOB korrigiert.</p>
			<p><u>Hinweis</u> Nachrichtlich - zum Ausschluss von Missverständnissen - wird darauf hingewiesen, dass die Hecke auf Flst. Nr. 1801/3 nicht als besonders geschütztes Biotop beurteilt wurde (s. hierzu unser Schreiben vom 09.05.2019), sodass für den Eingriff in diese keine Biotopausnahme erforderlich ist. Wir bitten um Klarstellung, ob die Hecke nun aktuell doch eine Biotopeigenschaft aufweist.</p>	<p>s.o.</p>
			<p>Bzgl. des Kaufs von externen Ökokonto-Maßnahmen ist Folgendes zu beachten: Bis zum Satzungsbeschluss muss dies planungsrechtlich gesichert werden. Die Stadt kann dem Landratsamt Heilbronn die geschlossenen Kaufverträge bereits bis zum Satzungsbeschluss vorlegen. Oder aber sie sichert den Kauf in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu. Dies bietet sich besonders an, wenn ein solcher Vertrag aufgrund weiterer Themen ohnehin erforderlich ist - wie vorliegend bzgl. der CEF-Maßnahmen. Daraus ergibt sich folgendes Vorgehen:</p>	<p>Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wurde rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag wird abgeschlossen. 2. Satzungsbeschluss. 3. Ökokontomaßnahme wird kurz darauf bis spätestens zur im Vertrag genannten Frist gekauft. 4. Nachweis des Kaufs wird der UNB schnellstmöglich vorgelegt. 5. Eintragung ins KompVZ (voraussichtlich durch UNB). 6. Zudem Abbuchung des gekauften Anteils in der Ökokonto-Maßnahme des naturschutzrechtlichen Ökokontos (→ Darstellung in der Webanwendung). 7. Auszug der Eintragung und damit der Buchung ergeht an Stadt sowie UNB. 8. Parallel: Im Grundbuch wird für die betreffenden Grundstücke der Ökokontomaßnahme eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Stadt eingetragen. 9. Grundbuchauszug wird der UNB danach innerhalb von vier Wochen vorgelegt. 10. Darstellung im Bauleitplanungs-Ökokonto, sofern die Stadt kein naturschutzrechtliches Ökokonto eröffnet (hat). <p>Zudem muss im Rahmen des Bebauungsplans eine konkrete Zuordnung zu einer Ausgleichsmaßnahme stattfinden und die herangezogene Maßnahme muss im Umweltbericht konkret benannt werden. Der Umweltbericht ist dahingehend zu ergänzen.</p>	<p>Die Ausgleichsmaßnahme wird im Umweltbericht genannt und im BP konkret zugeordnet.</p>
			<p>Durch den Bebauungsplan fällt jeweils ein Brutrevier von der Blaumeise und dem Gartenrotschwanz weg. Laut Artenschutzgutachten sollen vor Beginn der Brutsaison insgesamt zwei Nisthilfen (Fluglochweite 32 mm) für den Gartenrotschwanz aufgehängt werden. Da der Gartenrotschwanz allerdings ein Nischenbrüter ist, sollten zwei Nisthilfen für Nischenbrüter aufgehängt werden. (Vielleicht ist diesbezüglich auch lediglich ein Tippfehler in den Unterlagen enthalten.) Für die Blaumeise sollte eine Nisthöhle aufgehängt werden. Wir bitten darum, uns die Standorte in einem Lageplan eingezeichnet vorzulegen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. Die Maßnahme bezüglich des Gartenrotschwanzes wird im Fachbeitrag entsprechend angepasst und um eine Nisthöhle für die Blaumeise ergänzt.</p> <p>Die Maßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert. Die Standorte werden beim Aufhängen dokumentiert und der unteren Naturschutzbehörde übermittelt.</p>
			<p>Den Maßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse wird zugestimmt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Es wurden laut dem Fachbeitrag Artenschutz keine Eidechsen auf der Planfläche nachgewiesen. Die Fläche wurde dreimal im Juni 2017 bei guter Witterung abgegangen. Um die Begehungen besser nachvollziehen zu können, sollten die Wetterverhältnisse windig, Temperatur, Wetter) für jeden Tag in einer Tabelle dokumentiert werden. Im Sommer 2018 wurde bei einer Begehung der Lärmschutzwände im Rahmen des Autobahnausbaus der A6 östlich der Bebauungsplanfläche Zauneidechsen gesichtet. Die Tiere hielten sich an der Böschung direkt unterhalb der Lärmschutzwände auf. Um ZU verhindern, dass die Tiere in die Planfläche einwandern, sollte frühzeitig ein Reptilienschutzzaun entlang der östlichen Grenze der Fläche aufgestellt werden. Zusätzlich ist ein Schutzkonzept für die Reptilien zu entwickeln.</p>	<p>Die Begehungen wurden bei geeigneter Witterung durchgeführt und es konnten keine Eidechsen nachgewiesen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass es im Plangebiet keine Zauneidechsen gibt. Zur Sicherheit wird entlang der östlichen Grenze ein Reptilienschutzzaun aufgestellt und die Maßnahme im Fachbeitrag Artenschutz ergänzt.</p> <p>Die Notwendigkeit ein Schutzkonzept zu entwickeln, besteht nicht.</p>
			<p>Der Textteil ist wie folgt zu ergänzen: Nr. II 3.: Bei jeglichen Zäunen ist darauf zu achten, dass der Zaun einen Abstand von 15 cm zum Boden einhält, um eine Durchwanderbarkeit für Kleintiere zu ermöglichen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und der Zusatz in den textlichen Teil aufgenommen.</p>
			<p>Vogelschlag: Zur Überprüfung auf die Notwendigkeit von Vogelschutzglas sollte in die örtlichen Bauvorschriften ein Hinweis aufgenommen werden und bei den Einzelbaugenehmigungen im erforderlichen Fall festgelegt werden. Bei den entstehenden Gebäuden, die an den Außenbereich grenzen, ist ein</p>	<p>Es wurde wie angeregt ein Hinweis in den textlichen Teil übernommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel gegeben, sobald Fensterscheiben den Himmel oder Naturraumstrukturen spiegeln und Glasfassaden über eine Ecke geplant werden. Grundsätzlich sollten Situationen mit Fallenwirkung vermieden werden. Neben dem Verzicht auf Glasfronten existieren Maßnahmen, durch die Glasfassaden für Vögel wahrnehmbar gemacht werden können. Informationen hierzu finden Sie unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf . [Dies betrifft vor allem die östliche Seite des Plangebiets.]	
			Wir regen darüber hinaus Folgendes an: 1. Entlang des Fußweges zum Kaufland sollte eine Bepflanzung mit Bäumen oder Hecken festgesetzt werden. 2. Die Abtrennung der Gemeinbedarfsfläche und der MU- Fläche könnte durch einen Pflanzstreifen mit Hecken sinnvoll erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Bereich des Fußweges mit Grünstreifen ist eine Verlegung von Entwässerungsleitungen geplant. Um eine Schädigung durch Wurzeln auszuschließen, werden keine Festsetzungen zu einer Bepflanzung getroffen. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sind im Rahmen der Architektenplanung bereits Eingrünungen im nördlichen und westlichen Bereich geplant. Zudem werden Pflanzvorgaben zu Bäumen und Sträuchern u.a. im MU getroffen. Erfahrungsgemäß werden diese i.d.R. im rückwärtigen Bereich vorgenommen. Die Festsetzungen von Pflanzstreifen wird deshalb nicht für erforderlich erachtet.
			Immissionsschutz und Gewerbe Im Zeitbereich nachts ist aus dem Lärmaktionsplan für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Pegelbereich von 55-60 dB(A) abzulesen. Im Zeitbereich tags gibt es 2 Bereiche. Im nordöstlichen Teil im Anschluss an die Bestandsbebauung an der Straße im „Grantschener Hohl“ (Bereich 1) zeigt der Lärmaktionsplan den Pegelbereich 65-70 dB(A), im gesamten restlichen Plangebiet (Bereich 2) den Pegelbereich 60-65 dB(A). Die empfohlenen passiven schallschutztechnischen Maßnahmen aus der schalltechnischen Untersuchung vom 30.11.2020 wurden im Textteil des Bebauungsplans unter Punkt 12 festgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	01.02.2021	Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben wird mit Blick auf eine mögliche Agglomeration nach Plansatz 2.4.3.2.5 sowie die Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes nach Plansatz 2.4.3.2.4 hinsichtlich des damit verbundenen Ausschlusses zentrenrelevanter Sortimente begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir begrüßen die in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen getroffenen Ausnahmen für Photovoltaikanlagen auf Dächern, wenngleich Gebietsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b), die zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern z.B. in den Urbanen Gebieten oder auf dem Feuerwehrhaus verpflichten, mit Blick auf die Klimaziele des Landes wünschenswert wären. Wir regen darüber hinaus an, in die Hinweise eine zielgerichtete Empfehlung zur Installation von Photovoltaikanlagen aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Aus Gründen der Flexibilität wird auf zwingende Vorgaben zu Photovoltaikanlagen auf Dächern verzichtet. Der Anregung wurde gefolgt und Hinweise zur Installation von Photovoltaikanlagen in den textlichen Teil übernommen.
			Wir bitten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	RP Stuttgart Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	02.02.2021	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Der Ausschluss von Einzelhandel im festgesetzten MU wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
4.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	01.02.2021	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//18-06151 vom 19.07.2018 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		19.07.2018	<i>Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Es bestehen keine eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</i>	Kennntnisnahme.
			Geotechnik <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen darauf erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Braugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i>	Kennntnisnahme.
			<i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation. Diese werden von Lössführender Fließerde mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem kleinräumigen deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrogeologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im</i>	Der Hinweis zur Geotechnik wird wie angeregt in den Bebauungsplan übernommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellungen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
			<p>Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher, rohstoffgeologischer und hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme.
			<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Da die Planung innerhalb unbefristet und rechtkräftig bestehender Bergbauberechtigungen liegt, wird um Aufnahme folgendes Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplans gebeten: „Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigungen „Benzenmühler Grubenfeld II“ und „Sülzbacher Grubenfeld II“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigen. Rechtsinhaber der Berechtigungen ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium.</p> <p>Eine Gewinnung von Steinsalz fand in diesen Feldern im Bereich des Bebauungsplanes bisher nicht statt.</p> <p>Sollte zukünftig die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz in den vorgenannten Feldern im Bereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden, wären damit möglicherweise verbundene bergbauliche Einwirkungen auf das Grundeigentum zu dulden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne von § 114 Bundesberggesetz (BbergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) würde Schadenersatz nach §§ 115 ff. BbergG geleistet.“</p>	Der Hinweis zum Bergbau wird wie angeregt in den Bebauungsplan übernommen.
			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gewinnung von Steinsalz in den genannten Feldern auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist.</p>	Kenntnisnahme.
			<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme.
			<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	Kenntnisnahme.
5.	RP Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Heilbronn	07.01.2021	Nach Durchsicht der Planunterlagen bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Maßnahmen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine weiteren Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Netze BW GmbH	27.01.2021	Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange hin durchgesehen und zur Kenntnis genommen. Wir haben zu diesem Bebauungsplan bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese gilt weiterhin in vollem Umfang. Bitte informieren sie uns bitte mindestens drei Monate vor Baustart über den Bauablaufplan Weitergehenden Anmerkungen oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand haben wir nicht. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Planverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		16.07.2018	<i>Zur Stromversorgung des geplanten Wohngebietes benötigen wir zwei zusätzliche Umspannstationen. Der Platzbedarf für eine Umspannstation beträgt 4 m x 4,5 m. Die für uns am besten geeigneten Stationsplätze haben wir in eine Kopie Ihres Planwerkes eingetragen. Wir schlagen vor, diese Flächen zu gegebenem Zeitpunkt durch einen Dienstbarkeitsvertrag zu sichern. Weitergehenden Anmerkungen oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand haben wir nicht. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Planverfahren.</i>	<i>Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt und zwei Standorte für Umspannstationen in den Planentwurf aufgenommen. Es erfolgte im Oktober 2020 eine erneute Abstimmung mit der Netze BW GmbH: die Flächen für die Umspannstationen müssen mittlerweile mind. 5,5m x 5,5m aufweisen. Dies wurde bei der Aufnahme in den Bebauungsplan berücksichtigt.</i>
8.	Telekom AG	01.02.2021	Gegen Ihren Bebauungsplan haben folgenden Einwand: In Punkt 7,2 der Begründung zum Bebauungsplan (Örtliche Bauvorschriften) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.	Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.
			Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Des Weiteren haben wir folgende Hinweise:	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beiliegenden Lageplan). Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und gegebenenfalls außerhalb des Plangebietes erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 8 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Planungsbüro PT1 21 und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format). Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.</p>	<p>Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
9.	Vodafone GmbH	08.01.2021	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
10.	LNV / BUND		<p>- es ist keine Stellungnahme eingegangen -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
11.	DB Station Service AG		<p>- es ist keine Stellungnahme eingegangen -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.	Deutsche Bahn AG	28.01.2021	<p>Öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich. Wir verweisen auf das beiliegende Hinweisblatt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
13.	Eisenbahn-Bundesamt, Karlsruhe	08.01.2021	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, ▪ die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p>	
			Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	IHK Heilbronn-Franken	02.02.2021	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	07.01.2021	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Zweckverband Bodensee Wasserversorgung	12.01.2021	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
17.	Stadtwerke Weinsberg		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Obersulm	07.01.2021	Die Gemeinde Obersulm hat zum oben genannten Bebauungsplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Lehrensteinsfeld		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Ellhofen		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
21.	Gemeinde Eberstadt	05.02.2021	Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Eberstadt keine Bedenken hat und von daher keine weitere Beteiligung notwendig ist.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.